



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Baden-Württemberg	<p>In Baden-Württemberg gab es ab dem Schuljahr 1998/99 nur für den GHRS- Bereich ein Vorgriffsstundenmodell. 5 Jahre Erhöhung um 1 Stunde, 5 Jahre Karenzphase, ab dem Schuljahr 2008/09 beginnt die fünfjährige Rückgabephase (nachstehend Auszug aus der Verwaltungsvorschrift für die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 26. Januar 1998):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichend von Abschnitt I. erhöht sich in den Schuljahren 1998/1999 bis einschließlich 2002/03 das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde (Vorgriffsstunde), und zwar für die <ul style="list-style-type: none"> • Lehrer an Grundschulen von 28 auf 29 Wochenstunden, • Lehrer an Hauptschulen von 27 auf 28 Wochenstunden, • Lehrer an Realschulen von 27 auf 28 Wochenstunden, • Lehrer an Sonderschulen von 26 auf 27 Wochenstunden. 2. Nr. 1 gilt für Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1. August) das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 1. August 1948). 3. Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren. <p>Für die Lehrer, die zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet waren, verringert sich das Regelstundenmaß nach Abschnitt I. (Stand: Schuljahr 1997/98) ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde (Ausgleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt waren. Für teilzeitbeschäftigte Lehrer bildet das erhöhte bzw. verringerte Regelstundenmaß in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße für die Besoldung/Vergütung. Lehrer, die im Schuljahr 2008/09 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich zusammengefasst (z.B. in einem Schuljahr) erhalten.</p>



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
<p>Baden-Württemberg</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Für Zeiten einer Beurlaubung (z.B. gem. §§ 153 b, 153 c Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz, § 14 Urlaubsverordnung, § 1 Erziehungsurlaubsverordnung), Zuweisung (gem. § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz) oder Abordnung (an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs der Nr. 1 gem. § 37 Landesbeamtengesetz) des Lehrers, die in den Schuljahren 1998/99 bis 2002/03 mindestens ein Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Nr. 4 gewährt. Fallen solche Zeiten ab dem Schuljahr 2008/09 an, wird der Ausgleich nach Nr. 4 entsprechend zeitversetzt und ggf. zusammengefasst gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Anwesenheit (z.B. Krankheit) bleiben unberücksichtigt. 5. Scheidet der Lehrer vorzeitig aus (z.B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrnwechsel, Urlaub gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz), ohne den Ausgleich nach Nr. 4 vollständig in Anspruch genommen zu haben, kann kein Ausgleich in Geld erfolgen. 6. Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderte Lehrer (vgl. Nr. 3) sowie Fachlehrer, Technische Lehrer und Sportlehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen können in die vorliegende Regelung auf Antrag einbezogen werden. Nr. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend. <p>Durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1998 ist eine Ausgleichsregelung im Fall der Leistungsstörung geschaffen worden. Diese sieht vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Erhöhungsphase 1998/99 bis 2002/03 vollbeschäftigten Lehrkräfte erhalten bei Leistungsstörung eine finanzielle Ausgleichszahlung auf der Basis der Ausgleichszahlungsverordnung vom 29. Januar 2002 (Mehrarbeitsstundenvergütung); 2. die in der Erhöhungsphase 1998/99 bis 2002/03 teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte erhalten rückwirkend einen veränderten Teilzeiteiler mit dem ursprünglichen Deputat.

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 3



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Bayern	<p>Mit dem verpflichtenden Arbeitszeitkonto wurde entsprechend der Bedarfslage der einzelnen Schularten zeitlich gestaffelt begonnen werden, und zwar für Lehrer an Grundschulen im Schuljahr 1999/2000 an Hauptschulen im Schuljahr 2001/2001 an Förderschulen im Schuljahr 2001/2002 an Realschulen im Schuljahr 2002/2003 an Gymnasien im Schuljahr 2004/2005 an Berufsschulen im Schuljahr 2005/2006 und für Fachlehrer im Schuljahr 2000/2001. Einbezogen sind die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ausgenommen sind Lehrer in der Probezeit und Schwerbehinderte sowie Lehrerinnen und Lehrer, die spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Schuljahres das 55. Lebensjahr vollenden.</p> <p>Die Ansparphase dauert fünf Jahre. Für Lehrer, die nach Beginn der Ansparphase einbezogen oder ausgenommen werden, verkürzt sich die Ansparphase entsprechend.</p> <p>Ausgleichsphase: Die angesparte Zeit ist im vollen Umfang durch eine entsprechende Anrechnung auf die Unterrichtszeit auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt ab dem Schuljahr 2007/2008 beziehungsweise 2008/2009.</p> <p>Leistungsstörungen: entsprechende Vergütungen für Teilzeitbeschäftigte, bei Vollzeitbeschäftigten entsprechend Mehrarbeitsvergütung.</p> <p>Arbeitszeitkonto: Die Dienststellen führen für jeden betroffenen Lehrer ab September 1999 ein Arbeitszeitkonto.</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 3 Bayerisches Beamtengesetz Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat der Regelung zugestimmt.</p>
Berlin	<p>Um den Unterricht in Mangelbereichen und die Unterrichtsversorgung zu gewährleisten, konnten vom Schuljahr 1998/1999 oder 1999/2000 an Arbeitszeitkonten eingerichtet werden. Dabei wurde die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte, die bei Schuljahresbeginn (1. August) das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um bis zu zwei Pflichtstunden pro Woche für maximal vier Jahre erhöht. Für Lehrkräfte nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres war eine Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl lediglich um eine Pflichtstunde pro Woche für maximal zwei Jahre zulässig. Für Lehrkräfte nach Vollendung des</p>

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 4



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Berlin	<p>53. Lebensjahres war eine Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl um bis zu zwei Pflichtstunden pro Woche für maximal vier Schuljahre nur auf deren Antrag möglich.</p> <p>Spätestens vom Schuljahr 2003/2004 (Beginn der Erhöhung 1998/1999) bzw. 2004/2005 (Beginn der Erhöhung 1999/2000) an sollte die wöchentliche Pflichtstundenzahl der jeweiligen Lehrkraft um die Stundenzahl vermindert werden, die in der Erhöhungsphase jährlich zusätzlich gearbeitet wurde. Auf Antrag der Lehrkraft sollte der Ausgleichszeitraum nach hinten verschoben werden.</p> <p>Für Lehrkräfte mit einer Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung um mindestens drei Wochenstunden konnten Arbeitszeitkonten nur mit deren Einverständnis vereinbart werden. Das Arbeitszeitkonto begann mit dem jeweiligen Schuljahr.</p> <p>Lehrkräfte, die an der Regelung zu den Arbeitszeitkonten teilnehmen, sind von einer antragsgemäß zu gewährenden Teilzeitbeschäftigung (einschließlich Sabbatical) oder Beurlaubung nicht ausgenommen. Bei zusätzlichem, kurzfristigen Mehrarbeitsbedarf sind Lehrkräfte mit erhöhter Pflichtstundenzahl nachrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hatte die Rückerstattung der während der Erhöhungsphase zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden jedem Betroffenen im zeitlichen Zusammenhang mit der Anordnung des Arbeitszeitkontos individualvertraglich zugesagt bzw. – gegenüber Beamtinnen und Beamten – gemäß Paragraph 38 VwVfg ursprünglich rechtsverbindlich zugesichert.</p> <p>Die Zusagen zur Ausgleichsphase wurden von der Senatsbildungsverwaltung im Zusammenhang mit der Pflichtstundenerhöhung gebrochen, das heißt der in Folge der blitzartigen Stundenerhöhung entstandene Lehrkräfteüberhang soll nun zum vorzeitigen Abräumen der Arbeitszeitkonten genutzt werden. Dagegen beschreiten Mitglieder der GEW Berlin den Rechtsweg.</p> <p>Dieses Vorgehen ist mittlerweile beendet. Die Arbeitszeitkonten sind von 1998 bis 2005 geleistet und abgedient worden.</p>
Brandenburg	Arbeitszeitkonten sind zurzeit in Brandenburg nicht geplant.

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 5



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Bremen	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquelle.
Hamburg	Arbeitszeitkonten gibt es nicht. Allerdings besteht die Möglichkeit, Mehrarbeit innerhalb eines Schuljahres durch entsprechende Minderung im darauffolgenden Schuljahr auszugleichen.
Hessen	Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für die 35- bis 50jährigen Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. Die gesamte Regelung besteht bis zum Schuljahr 2007/2008. Der Ausgleich erfolgt ab dem Schuljahr 2008/09 und frühestens ab dem Schuljahr, in dem das 50. Lebensjahr folgt. Der Ausgleich kann nach Wahl der Lehrkräfte in Form von Stundenentlastungen geschehen oder (so im Sommer 07 der vorliegende Gesetzesentwurf) durch eine an der Mehrarbeitsvergütung orientierte Auszahlung in zwei Raten 2008 und 2009 oder durch Rückgabe erst vor Eintritt in den Ruhestand.
Mecklenburg-Vorpommern	Mit Vereinbarung vom 16. Juli 2001 ist für Lehrkräfte eine flexible Arbeitszeitgestaltung möglich.. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, durch Vorausleistung von Unterrichtsstunden eine Freistellung vom Dienst in einem späteren Schuljahr zu erreichen. Die Vorleistung darf höchstens drei Unterrichtswochenstunden betragen, im Bereich der Berufsschulen höchstens sechs Unterrichtswochenstunden. Der Ausgleich muss spätestens bis zum Schuljahr 2014/15 erfolgen.
Niedersachsen	Mit der 9. VO zur Änderung der VO über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind durch Beschluss vom 26. Mai 1998 Arbeitszeitkonten eingeführt worden. Die VO tritt am 1. August 1998 in Kraft. Neuregelung der Arbeitszeitverordnung ab 1.1.2005. § 5 – Verpflichtende Arbeitszeitkonten (1) Vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte *) Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen: 1. an Grundschulen in den Schuljahren 1998/1999 bis 2008/2009: Eine Unterrichtsstunde

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 6



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Niedersachsen	<p>2. an Hauptschulen</p> <p>a) im Schuljahr 1998/1999: Eine Unterrichtsstunde</p> <p>b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/2009: 1,5 Unterrichtsstunden</p> <p>3. an Realschulen, Sonderschulen und Gesamtschulen</p> <p>a) im Schuljahr 1998/1999: Eine Unterrichtsstunde</p> <p>b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/2009: Zwei Unterrichtsstunden, an Hauptschulzweigen Kooperativer Gesamtschulen 1,5 Unterrichtsstunden</p> <p>4. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs</p> <p>a) im Schuljahr 2000/2001: Eine Unterrichtsstunde</p> <p>b) in den Schuljahren 2001/2001 bis 2010/2011: Zwei Unterrichtsstunden</p> <p>5. an berufsbildenden Schulen</p> <p>a) in den Schuljahren 2002/2003 bis 2005/2006: Eine Unterrichtsstunde</p> <p>b) in den Schuljahren 2006/2007 bis 2012/2013: Zwei Unterrichtsstunden.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.</p> <p>(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen</p> <p>(3) Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:</p> <p>1. nach einer zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase vom Beginn des darauf folgenden Schuljahres an,</p> <p>2. nach einer weniger als zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase</p> <p>a) an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2009/2010 an,</p>



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
<p>Niedersachsen</p>	<p>b) an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2011/12 an, c) an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/2014 an.</p> <p>(4) Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum abweichend von Absatz 3</p> <p>1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2004/2005 an,</p> <p>2. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2006/2007 an,</p> <p>3. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2008/2009 an</p> <p>ausgeglichen, sofern die Lehrkraft vor Beginn der jeweiligen Ausgleichsphase nach den Nummern 1 bis 3 das 55. Lebensjahr vollendet hat. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in Satz 1 festgelegte Altersgrenze für die jeweils folgenden Schuljahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulformen herabzusetzen.</p> <p>(5) Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken; er kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen.</p> <p>§ 6 – Freiwillige Arbeitszeitkonten</p> <p>(1) Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, während der in § 5 Abs. 1 Satz 1 für die jeweilige Schulform genannten Schuljahre über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zehn Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen.</p>

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 8



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Niedersachsen	<p>Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 1 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Landeschulbehörde auf Antrag festgelegt. Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Landeschulbehörde auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von § 5 Abs. 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“</p> <p>§ 7 der Arbeitszeitverordnung Lehrer regelt Störungen in der Anspar- und Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und Freijahresregelung (Sabbatjahr).</p> <p>*) Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Az.: 2 K 642/99) sind die Arbeitszeitkonten auch für teilzeitbeschäftigte Lehrer in Niedersachsen rechtmäßig, da ein dringendes öffentliches Interesse an der Führung von Arbeitszeitkonten besteht, um flexibel auf den sich ändernden Lehrerbedarf reagieren zu können (Revision ist zugelassen).</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. November 2002 entschieden, dass das verpflichtende Arbeitszeitkonto nicht gegenüber höherrangigem Recht verstößt. Schwierigkeiten für Lehrerinnen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder teilzeitbeschäftigt sind, ist im Einzelfall Rechnung zu tragen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Arbeitszeitkonten existieren in zwei Formen :</p> <ul style="list-style-type: none">• Überschreiten /Unterschreiten der Pflichtstundenzahl um bis zu 6 Stunden mit Ausgleich im nächsten Schuljahr nach § 2 Abs. 4 VO SchulG NRW• Schulinterne Möglichkeit des Über – bzw Unterschreitens der Pflichtstundenzahl zum Ausgleich besonderer Belastungen in der Schule. Die Abweichungen müssen sich in der Schule ausgleichen.



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Nordrhein-Westfalen	Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet in Lehrerkonferenz auf Vorschlag des/der SchulleiterIn. Die Entscheidung im Einzelnen trifft der/die SchulleiterIn.
Rheinland-Pfalz	<p>Auszug aus Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte vom 30. Juni 1999:</p> <p>„§ 6</p> <p>(1) Die vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 3 hinaus wöchentlich jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht für die Lehrkräfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den berufsbildenden Schulen ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011, 2. an den Sonderschulen ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008, 3. an den übrigen Schulen ab Beginn des Schuljahres 1999/2000 bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007. <p>(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte an Grundschulen, 2. Lehrkräfte, die an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen überwiegend im Grundschulbereich eingesetzt sind, 3. schwerbehinderte Lehrkräfte bei einem Grad der Behinderung ab 50 Prozent, 4. Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erhöht ist während des Zeitraumes der Erhöhung. <p>(3) Die Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft in dem maßgeblichen Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 (Ansparphase) zusätzlich erteilt worden sind, werden einem Ansparkonto gutgeschrieben und in einem nachfolgenden Zeitraum von entsprechender Dauer durch Herabsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde ausgeglichen (Ausgleichsphase); dabei werden jeweils die im Verlauf eines Schuljahres</p>



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>angesparten Unterrichtsstunden ab Beginn des achten darauf folgenden Schuljahres ausgeglichen. Die Ausgleichsphase beginnt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an berufsbildenden Schulen mit dem Schuljahr 2011/2012, 2. an Sonderschulen mit dem Schuljahr 2008/2009, 3. an den Übrigen Schulen mit dem Schuljahr 2007/2008. <p>(4) Die Erfüllung der Ansparverpflichtung einer Lehrkraft wird jeweils auf der Basis voller Schulhalbjahre pauschal erfasst. Als Zeiträume, in denen die Ansparverpflichtung erfüllt wurde, gelten dabei auch Zeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Erziehungsurlaubs ohne Teilzeitbeschäftigung oder einer sonstigen Beurlaubung, 2. einer Dienstupflichtigkeit, 3. einer Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vorübergehend verminderter Dienstupflichtigkeit, 4. einer vollständigen Abordnung an eine außerschulische Dienststelle, 5. einer vorübergehenden vollen Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung, <p>soweit diese Umstände nicht während der gesamten Unterrichtszeit des Schulhalbjahres bestanden und die Lehrkraft während der verbleibenden Zeit Unterricht mit einer nach Absatz 1 erhöhten Unterrichtsverpflichtung erteilt hat.</p> <p>(5) Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Schulbehörde den Beginn und die Dauer der Ausgleichsphase abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 festlegen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf mehrere Schulhalbjahre erstrecken.</p> <p>(6) Ist ein Zeitausgleich aus in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, ist eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften zu gewähren.</p>



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Saarland	<p>Im Saarland gibt es für bestimmte altersmäßig erfasste Lehrergruppen ein Swing-Modell (Arbeitszeitkonto)</p> <p>Auszug aus der Pflichtstundenverordnung:</p> <p>§ 3b „Besondere Form der Arbeitszeitverteilung (Vorriffsstunden)“</p> <p>(1) Die Pflichtstundenzahl erhöht sich für Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von längstens sechs Schuljahren um eine Unterrichtsstunde (Vorriffsstunde), und zwar ab dem</p> <p>a) 1. August 1997 für Lehrkräfte, die dann das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</p> <p>b) 1. August 1998 für Lehrkräfte, die dann das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</p> <p>c) 1. August 1999 für Lehrkräfte, die dann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann den Beginn der Pflichtstundenerhöhung auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen und geringere Altersgrenzen festlegen.</p> <p>(2) In besonders begründeten Fällen kann die Vorriffsstunde in das folgende Schuljahr übertragen werden. Eine mehrfache Übertragung ist zulässig. Dabei darf der Umfang der von einer Lehrkraft je Schuljahr zu leistenden Vorriffsstunden zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.</p> <p>(3) Von einer Erhöhung der Pflichtstundenzahl ausgenommen sind</p> <p>a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie</p> <p>b) Lehrkräfte mit einer Regelstundenzahl (§ 3) von 27,5 oder mehr Unterrichtsstunden mit Ausnahme derjenigen Lehrkräfte mit einer Regelstundenzahl von bis zu 28 Unterrichtsstunden, die nach dem 31. Juli 1997 erstmals ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit im saarländischen Schuldienst begründen.</p> <p>Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollenden, sind ab dem auf die Vollendung dieses Lebensjahres folgenden Schuljahr nicht mehr zu Vorriffsstunden verpflichtet.</p>

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 12



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Saarland	<p>(4) Eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl gemäß Absatz 1 ist durch eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl in späteren Schuljahren auszugleichen. Der Ausgleich wird frühestens ab dem Schuljahr 2003/04 gewährt; dabei kann die Pflichtstundenzahl auch um mehr als eine Unterrichtsstunde im Schuljahr unterschritten werden.</p> <p>(5) Auf Antrag der Lehrkraft kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eine vorübergehende Erhöhung der Pflichtstundenzahl um bis zu zwei Unterrichtsstunden je Schuljahr mit späterem Ausgleich zulassen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Lehrkräfte am Studienkolleg.</p> <p>Mittlerweile hat die Ausgleichsphase begonnen, die vor Ort in den Schulen geregelt wird.</p>
Sachsen	Es sind keine Arbeitszeitkonten vorgesehen.
Sachsen-Anhalt	Es gibt keine Arbeitszeitkonten.
Schleswig-Holstein	<p>Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen GEW und Bildungsministerium vom 1. September 1998. Die Regelung tritt zum 1. August 1999 in Kraft. Es handelt sich um ein Vorgriffsstundenmodell. Die Vorgriffsstunde beträgt 0,5 für Beamte, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und für Angestellte mit drei Viertel und mehr Beschäftigungsumfang eine Vorgriffsstunde, darunter 0,5 Vorgriffsstunden. Einbezogen sind nur Lehrkräfte unter dem 58. Lebensjahr. Ausgeschlossen sind Schwerbehinderte. Der Zeitraum läuft vom 1. Januar 1999 bis zum Schuljahr 2004/5, also sechs Jahre, für Grundschullehrer. Sonder- und Realschulen erbringen die Vorgriffsstunde von 1999 bis 2006/7, also acht Jahre. Für Gymnasiallehrer ist die Laufzeit auf neun Jahre, nämlich von 1999 bis 2007/8 begrenzt. Der Ausgleichszeitraum läuft die Grundschulen ab dem Schuljahr 2009/10 bis 2014/15, für Sonder- und Realschulen ab 2009/10 bis 2016/17 und für Lehrkräfte an Gymnasien von 2009/10 bis 2017/18 entsprechend der Anspargung. Im Falle der Dienstupflicht oder Erreichen der Altersgrenze oder wegen eines Altersurlaubs oder wegen eines anderen Ausscheidens erhält die Lehrkraft das Zeitkontingent zurück, das sie angespart hat. Die Anspargung kann auch als Blockzeit in der letzten Beschäftigungsphase zurückgegeben werden. Im Falle des Todes oder der Versetzung gibt es keinen Zeitausgleich.</p>

Arbeitszeitkonten in den Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Seite 13



Bundesland	Arbeitszeitkonten-Regelung
Schleswig-Holstein	<p>Nebenvereinbarung: Ab dem Schuljahr 1999/2000 haben alle Lehrkräfte in unbefristeten Angestelltenverhältnissen einen Rechtsanspruch auf einen vollen Vertrag.</p> <p>Nach einer Pflichtstundenerhöhung für angestellte Lehrkräfte ab August 2007 erteilen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen) unabhängig vom Beschäftigungsumfang 0,5 Vorgriffsstunden.</p>
Thüringen	<p>Es sind keine Arbeitszeitkonten vorgesehen. Im Rahmen einer Teilzeit – Vereinbarung (Floating) besteht für Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit über die Laufzeit der Vereinbarung ein Konto zu führen, auf dem die Mehrarbeit angesammelt werden kann. Über die Abgeltung entscheiden die Beschäftigten selbst.</p>